

Georg das Haus Württemberg vor dem Aussterben bewahrt wurde. Nicht minder wichtig war der Vertrag, den Eberhard V. mit seinem Better, Eberhard dem Jüngern, 1482 zu Münsingen schloß (Münsinger Vertrag); es wurde dadurch das getheilte Land wieder vereinigt, die Untheilbarkeit desselben und die Erbfolge festgesetzt.

entstanden unter seiner Regierung.

Eberhard VI. oder der Jüngere.

Von 1480 – 82.

Eberhard VI., der Sohn Ulrichs des Vielgeliebten, war sehr vergnügungsfüchtig und hatte keine Freude am Regieren, weshalb er schon nach zwei Jahren in dem Münsinger Vertrage seinen Landesantheil an seinen Better Eberhard, den Älteren, abtrat.

Die wieder vereinigte Grafschaft.

Von 1482 – 1495.

Eberhard V., im Bart, welcher nun Besitzer der ganzen Grafschaft Württemberg war, hatte in seiner Jugend keine genügende Erziehung erhalten und sich einem ausschweifenden Leben überlassen. Etwa in seinem zwanzigsten Jahre ermannte er sich jedoch und fieng an, ein anderer Mensch zu werden. Zu Befiegung seines heilsamen Entschlusses machte er i. J. 1468 eine Pilgerfahrt ins heilige Land. Auf dieser Reise hatte